

# Das neue Familienrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1978)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938331>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetzes geboren worden sind. Wer demzufolge am 1.1.1978 das 22. Altersjahr noch nicht erreicht hat und wer zudem unter den erwähnten Bedingungen geboren worden ist, kann das Schweizerbürgerrecht beantragen. Zu diesem Zweck muss dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern ein Antrag, der alle nötigen Personalien und Beilagen enthält, gestellt werden. Dieser Antrag ist vor Ende 1978 und eingeschrieben an die zuständige offizielle Vertretung der Schweiz bzw. für Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein direkt dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern zu senden. Diese Uebergangsbestimmung ist nur bis zum 31. Dezember 1978 gültig. Interessenten wollen sich deshalb so rasch wie möglich melden. Für Kinder, die im laufenden Jahr geboren werden, muss nichts unternommen werden. Sie stehen automatisch unter den Bestimmungen des neuen Gesetzes, das seit dem 1. Januar 1978 gültig ist.

## DAS NEUE FAMILIENRECHT

### Zur Adoption.

Zwei Grundgedanken waren massgebend bei der Revision:

1. Erleichterung der Adoption
2. Möglichste Gleichstellung des Adoptivkindes mit den leiblichen Kindern

Am 1. April 1973 ist das neue Adoptionsrecht in Kraft getreten.

### Zum Kindesverhältnis.

Die grundlegende Aenderung ist die, dass der Unterschied zwischen Ehelichkeit und Ausserehelichkeit fallengelassen wird. An Stelle der beiden Abschnitte "Das eheliche Kindesverhältnis" und "Das aussereheliche Kindesverhältnis" hat der Entwurf nun die Abschnitte "Entstehung des Kindesverhältnisses" und "Wirkung des Kindesverhältnisses". Sehr viele Bestimmungen gelten für alle vier Kategorien Kinder. Andere Bestimmungen müssen naturgemäss verschieden sein, was bei der neuen Einteilung keine grossen Probleme stellt. Der Grundgedanke: Das aussereheliche Kind wird bessergestellt. Am 1. Januar 1978 ist das neue Kindsrecht in Kraft getreten.

### Zum Eherecht

Die Bestimmungen des alten Eherechts sind für den Ehemann bedeutend günstiger als für die Ehefrau. Sie lassen sich mit der Stellung der Frau in der heutigen Gesellschaft nicht mehr vereinbaren. Das Leitbild des neuen Eherechts ist die Partnerschaft der Ehegatten.

### Zum Vormundschaftsrecht

Die Revision des Vormundschaftsrechts wird noch einige Zeit auf sich warten lassen, da erst die Revision des Eherechts abgeschlossen werden musste. Ein Gebiet des Vormundschaftsrechts (Administrativversorgung Mündiger) war bereits in der Vernehmlassung. Der Grund, dass dieses Gebiet vorweggenommen wurde, ist der, dass das Vormundschaftsrecht des ZGB und die kantonalen Versorgungsgesetze mit der Europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimmen müssen. Die Schweiz hat bei der Unterzeichnung der Konvention verschiedene Vorbehalte angebracht, deren Beseitigung dringend notwendig ist.

## MITTEILUNG DER LIECHTENSTEINISCHEN FAMILIENAUSGLEICHSKASSE.

Grenzgänger nach der Schweiz (Liechtensteiner und Bürger des Kantons St.Gallen und Graubünden), welche niedrigere Kinderzulagen beziehen als in Liechtenstein gewährt werden, haben in Liechtenstein gemäss Gesetz Anspruch auf einen Differenzausgleich.

Dem Antrag ist eine Bestätigung des schweizerischen Arbeitgebers über die Höhe der bezogenen Kinderzulagen beizulegen. Das hierzu erforderliche Formular kann in der AHV-Verwaltung Vaduz bezogen werden.

Die Anspruchsberechtigung kann höchstens ein Jahr rückwirkend gewährt werden.

\*\*\*\*\*